

RS OGH 1989/6/21 140s22/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1989

Norm

MRK Art6 Abs3 litc IV3a

StGB §295

Rechtssatz

Selbst wenn es sich bei der Unterdrückung eines in einem Strafverfahren bedeutsamen Beweismittel durch den Verdächtigen (Beschuldigten/Angeklagten) um einen Fall der (sachlichen) Selbstbegünstigung handelt, so bleibt diese nur dann straflos, wenn der Täter über das Beweismittel allein verfügungsberechtigt ist. Diese Einschränkung der Straflosigkeit einer Selbstbegünstigung steht in keinem Gegensatz zu den Grundsätzen eines fairen Verfahrens, zumal diese über die den Verdächtigen (Beschuldigten/Angeklagten) garantierten Rechte (Art 6 MRK) hinaus die Interessen der Rechtspflege (vgl Art 6 Abs 1, Abs 3 lit c MRK) im Sinne einer Verwirklichung des staatlichen Strafanspruches als (unbestrittenes) subjektives Recht des Staates unberührt lassen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 22/89
Entscheidungstext OGH 21.06.1989 14 Os 22/89
Veröff: JBl 1990,390 = SSt 60/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0074749

Dokumentnummer

JJR_19890621_OGH0002_01400S00022_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at